



Abschrift

## Landgericht Hamburg

Az.: 310 O 169/12



## Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

**astragon Software GmbH**, vertreten durch Herrn [REDACTED], Limitenstraße 64-78, 41236 Mönchengladbach

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff, Scheffen**, Emser Straße 9, 10719 Berlin,  
Gz.: FB 4049/12-0161

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner -

wegen Urheberrecht

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 10 - durch den Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 06.08.2012:

1. Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

das Computerspiel „Landwirtschaftssimulator 2011“ für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder machen zu lassen.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

## Gründe:

Der vorliegende Beschluss ist nach den Regelungen der einstweiligen Verfügung gem. §§ 935 ff., 922 ZPO ergangen. Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Hamburg gem. § 32 ZPO örtlich zuständig.

Der Antrag ist begründet. Die Antragstellerin hat die tatsächlichen Voraussetzungen eines Anspruchs aus § 97 I S. 1 UrhG auf Unterlassung der im Tenor unter 1. bezeichneten Handlung dargelegt und glaubhaft gemacht.

Es ist glaubhaft gemacht worden, dass der Antragstellerin die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem urheberrechtlich geschützten Computerspiel "Landwirtschaftssimulator 2011" übertragen worden sind. Hierzu gehört unter anderem das sich aus § 19a UrhG ergebende Recht, das Spiel öffentlich zugänglich zu machen.

Es ist ebenfalls glaubhaft gemacht worden, dass eine Datei, die dieses Spiel enthielt, unter anderem am 11.6.2012 um 1:33:17 Uhr unter der IP-Adresse 217.226.40.132 über eine Filesharing-Software in einer sogenannten Tauschbörse im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Dies stellt eine Verletzung des o.g. Rechtes aus § 19a UrhG dar. Da ein Einverständnis der Antragstellerin nicht vorlag, war die Nutzung widerrechtlich.

Der Antragsgegner ist für die Rechtsverletzungen verantwortlich. Die oben genannten IP-Adressen sind ausweislich der durch die Internet-Providerin erteilten Auskunft in den hier maßgeblichen Zeitpunkten seinem Internetanschluss zugeordnet gewesen. Wird - wie vorliegend - ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, Gz. I ZR 121/08 - "Sommer unseres Lebens").

Die dem Antragsgegner zurechenbare widerrechtliche Nutzung begründet die Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre neben einer Einstellung der Nutzung die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten und hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen, wie sie vorgerichtlich erfolglos verlangt wurde.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Von der Verantwortlichkeit des Antragsgegners erfuhr die Antragstellerin erst durch die Auskunft der Deutschen Telekom AG vom 12.7.2012.

Die Kostenentscheidung beruht auf den § 91 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_